

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang Dinslaken, 14.01.2019 Nr. 1 S. 1 - 13

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

- Öffentliche Zustellung an Frau Natalia Göbel
- Öffentliche Zustellung an Frau Mona Issa
- Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
- Bebauungsplan Nr. 328
 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
 hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss)
- Bebauungsplan Nr. 329 im beschleunigten Verfahren (Bereich Bahnhofsplatz / Bahnstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße) Entscheidung über Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Durchführungsplanes Nr. 2 im beschleunigten Verfahren (Bahnhofsplatz)

Entscheidung über Stellungnahmen; Aufhebungsbeschluss

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren

(Bereich Bahnstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße)
Entscheidung über Stellungnahmen; Aufhebungsbeschluss

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Bescheid über die Einstellung der Sozialhilfe - Art der Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Stadt Dinslaken vom 05.12.2018 (AZ: 7.3-21)

an

Frau
Natalia Göbel
Letzte bekannte Anschrift:
Buchenstr. 47
46535 Dinslaken

zurzeit unbekannten Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 7 – Fachdienst 7.3 Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, Zimmer 107, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 7. Januar 2019

Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Cuber

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Endgültige Bescheid für das Jahr 2018 über die Festsetzung des Elternbeitrages für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Dinslaken (AZ: 015378859-5811),

sowie der

Bescheid über die Aufhebung der Beitragspflicht für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Dinslaken (AZ: 015378859-5811)

an

Frau Mona Issa Zurzeit unbekannten Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können im Geschäftsbereich 7 – Fachdienst 7.6 zentrale Dienste, Zimmer 203a, Wilhelm-Lantermann-Straße 65, 46535 Dinslaken von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 10.01.2019

Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Quernhorst

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

Satzung vom 09.01.2019 über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Geltungsbereich, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann. Jeder kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.01.2019

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 09.01.2019 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 18.12.2018 den Erlass über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 328 (Gemarkung Dinslaken, Flur 28, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

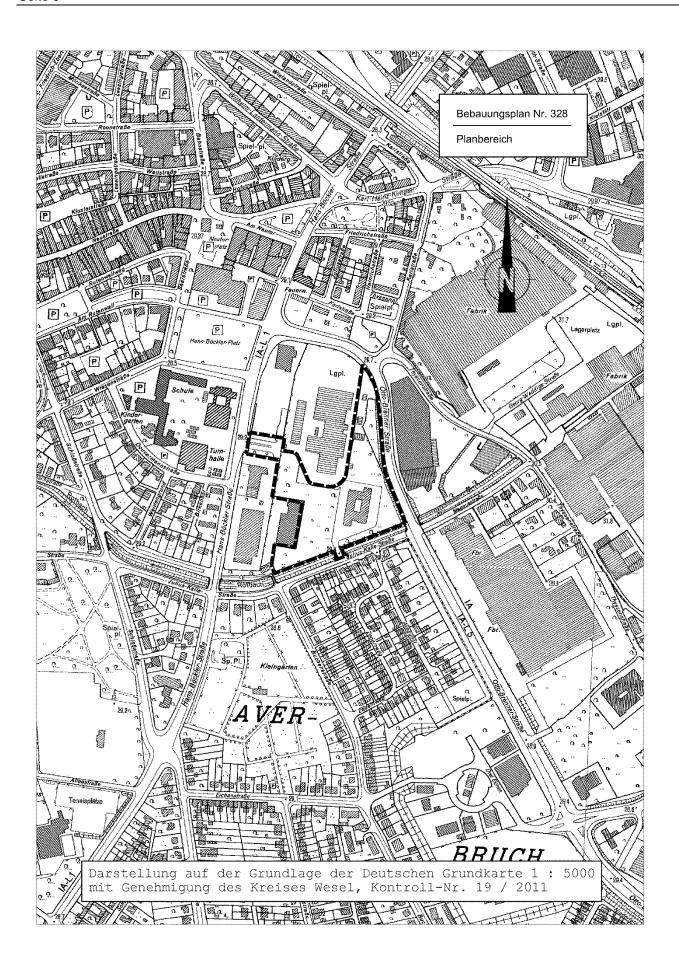
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Dinslaken, 09.01.2019



<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 10.12.2018 beschlossene

erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) gem. §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Konkretisierung der Planinhalte

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 09.01.2019

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss)

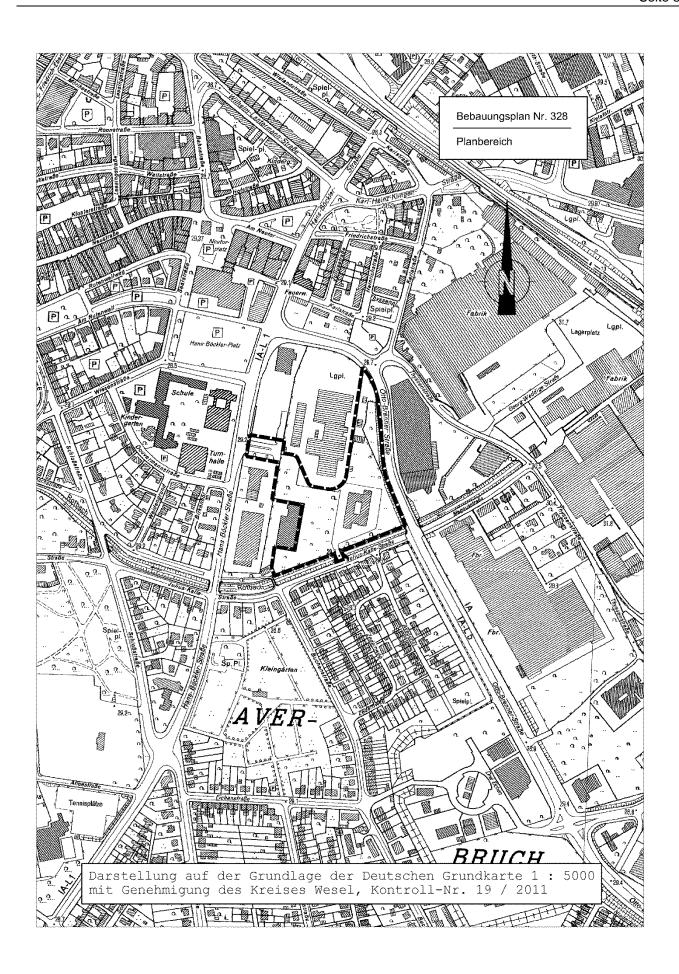
Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **10.12.2018** beschlossen:

Die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB); die Verwaltung wird beauftragt, die Planinhalte zu konkretisieren sowie die weiteren Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 09.01.2019



<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 18.12.2018 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 329 im beschleunigten Verfahren (Bereich Bahnhofsplatz / Bahnstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße)

und die Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Durchführungsplanes Nr. 2 (Bahnhofsplatz) und des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung (Bereich Bahnstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße) im beschleunigten Verfahren

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 09.01.2019

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 329 (im beschleunigten Verfahren) Bereich Bahnhofsplatz / Bahnstraße /Wilhelm-Lantermann-Straße Entscheidung über Stellungnahmen; Satzungsbeschluss

Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Durchführungsplanes Nr. 2 (im beschleunigten Verfahren) (Bahnhofsplatz) Entscheidung über Stellungnahmen; Aufhebungsbeschluss

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, 4. Änderung (im beschleunigten Verfahren) (Bereich Bahnstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße) Entscheidung über Stellungnahmen; Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 18.12.2018 beschlossen:

- 1. Den während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wird gefolgt bzw. nicht gefolgt (siehe Nr. 7 der Begründung).
 - Die Entscheidungen sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 BauGB getroffen, wonach die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.
- Der Bebauungsplan Nr. 329 einschließlich Begründung wird als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
- 3. Der Durchführungsplan Nr. 2 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 aufgehoben.
- 4. Der Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung wird aufgehoben.

Die Planbereiche sind aus den beigefügten Skizzen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 329 in Kraft und der entsprechende Teilbereich des Durchführungsplanes Nr. 2 sowie der Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 329 mit Begründung (zum Bebauungsplan Nr. 329, zur Aufhebung des entsprechenden Teilbereiches des Durchführungsplanes Nr. 2 und Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung) kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei

- fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenen Anzeigeverfahren,
- bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung,
- bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder
- der rechtzeitigen Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 09.01.2019

